



Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7
1070 Wien

ZI. 13/1 09/165

GZ B10.075/0004-I 7/2009

**BG, mit dem das UGB und das EStG 1988 geändert werden
(Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 - RÄG 2010)**

Referent: Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Die Rechtsanwaltschaft begrüßt die Anhebung der Schwellenwerte für die unternehmensrechtlichen Buchführungs-, Inventur- und Bilanzierungspflichten auf € 700.000,00 und die damit verbundene Entlastung der Kleinbetriebe.

Es wird angeregt, die Grenzwerte zu indexieren, um künftig automatisch eine entsprechende Anpassung der Wertgrenzen bei Geltendentwertung vorzusehen.

2. Nach Auffassung der österreichischen Rechtsanwaltschaft ist der Entfall der Bilanzierungswahlrechte bei den Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen (§ 210 UGB), dem Mindestansatz der Materialgemein- und Fertigungsgemeinkosten (§ 203 Abs. 3 UGB), beim Geschäfts-(Firmen-)Wert (§ 203 Abs. 5 UGB), der Abschreibung von Umlaufvermögen (§ 207 Abs. 2 UGB), der Zuschreibungen bei Wertaufholungen (§ 208 Abs. 2 UGB) bzw. dem Unterschiedsbetrag infolge einer Konsolidierung (§ 261 Abs. 1 UGB) nicht durch das an sich zu begrüßende Ziel der Deregulierung und Kostenersparnis zu rechtfertigen: Derartig punktuelle Anpassungen der Handelsbilanz an die Steuerbilanz bewirken nach Auffassung der Österreichischen Rechtsanwaltschaft keine relevante Einsparnis, führen allerdings zu einer Einschränkung unternehmensrechtlich sachlich begründeter und sinnvoller Bilanzierungswahlrechte.

Angesichts der derzeitigen Wirtschaftskrise, die nach Ansicht maßgeblicher Experten zum Teil auch auf ungeeignete Bilanzierungsregelungen zurückzuführen ist, ist es nach Auffassung der Österreichischen

Rechtsanwaltschaft geradezu kontraproduktiv, die Unternehmen künftig im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage sowohl einerseits zu einer Ausweitung der Aktivseite durch Aufwertungen bzw. Zuschreibungen (obwohl die künftige Realisierung der zwingend zu bilanzierenden Aktiva zweifelhaft erscheint) zu zwingen (wie etwa durch die künftig zwingend vorgesehene Aktivierung von Fertigungs- und Materialgemeinkosten, die zwingende Zuschreibung der Wertaufholung nach § 208 Abs. 2 UGB oder die zwingende Aktivierung des Geschäfts-(Firmen-)Wertes nach § 203 Abs. 5 UGB) als auch gleichzeitig eine dem Vorsichtsprinzip entsprechende Abwertung (etwa Abschreibung von Gegenständen des Umlaufvermögens nach § 207 Abs. 2 UGB) zu untersagen.

Die Österreichische Rechtsanwaltschaft spricht sich daher gegen die geplanten Änderungen bei der Bilanzierungswahlrechten aus.

Wien, am 28. Oktober 2009

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident